

Die Regeln wandeln auf schmalen Grat

Von Klaus Pawletko

Welche Chancen für ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten die Entwürfe zu den „Heimgesetzen“ der Länder? Der Teufel steckt auch hier im Detail.

Berlin. Vergleichsweise nebulös bleibt in den meisten Entwürfen das Verfahren, wie und anhand welcher Kriterien denn die Konzepte auf ihre „WG-Tauglichkeit“ überprüft werden sollen. Einigkeit herrscht bislang lediglich in dem Vorhaben eine – wie auch immer geartete – Anmeldepflicht für Initiativen in den Gesetzen festzuschreiben. Lediglich Hamburg und Bayern haben ein Prozedere und das entsprechende Instrumentarium dazu entwickelt, wie ein „Assessment“ der Projekte aussehen soll. Dort sollen die „Fachstelle“ (Bayern) bzw. die „Koordinationsstelle“ (Hamburg) die Aufgabe übernehmen, Initiatoren und deren Konzepte zu beraten, zu begleiten – und letztendlich – zu beurteilen. In allen übrigen Ländern fällt diese Aufgabe dann wohl den (derzeitigen) Heimaufsichten zu. Das Problem dabei ist, dass in vielen dieser Behörden kein fundiertes Wissen über Wohn- und Versorgungsformen in geteilter Verantwortung existiert. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel: Die hessische Heimaufsicht hat sich seit vielen Jahren intensiv mit den „neuen Wohnformen“ auseinandergesetzt und entsprechende Fachwissen erworben.

Dazu kommt das Problem, dass es bei der Beurteilung von neuen Projekten nicht mehr ausreicht, sich nur mit einem Initiator/Träger auseinander zu setzen, sondern mit einem Beziehungsgeflecht, seinen Verträgen und seiner Qualität. Eine hochkomplexe Angelegenheit, bei der es sicher nicht ausreicht, lediglich ein Konzept zu prüfen. Neben der Frage der umfassenden Aufklärung von Nutzern dieser Angebote (über ihre Verbraucherrechte) stellt sich auch die einer angemessenen Einbeziehung von Beginn an.

Der prominenteste Kritiker (in diesem Fall am bayerischen Gesetzentwurf), Professor Klaus Dörner formuliert in seinem offenen Brief an Sozialministerin Christa Stewens seine Sorge, dass das neue Gesetz selbstbestimmte Wohnformen mit einer „fürsorglichen Belagerung“ zwangsbe-glücken würde. Wenn man diese

Sorge mit der regelmäßig vorge-sehenen „Nachschau“ bei allen Projekten begründet, hat sie eine gewisse Berechtigung, zumal in Bayern ja bewusst die Unverletz-lichkeit der Wohnung aufgehoben werden soll.

Das ist pikant, handelt es sich doch bei den aufgesuchten Wohngemeinschaften um solche, die bereits das bayerische Assessment-Verfahren erfolgreich absolviert haben, also als solche anerkannt sind, die nach dem Prinzip der geteilten Verantwortung funktionieren. Man wolle zwar lediglich nachschauen, ob

„Unsere Sorge gilt den möglicherweise nachlassenden Bemühungen um eine neue Kultur der Pflege“

Klaus Pawletko, Freunde alter Menschen e.V.

//



Foto: Archiv

es den Bewohnern gut gehe, aber das unangemeldete und – vielleicht von den Nutzern ungewollte – Eindringen in private Räume ist (auch juristisch) problematisch. Auch das Argument, nur auf die Ergebnisqualität schauen zu wollen, trägt nicht wirklich, da dies zum einen genuine Aufgabe des Medizinischen Dienstes ist, zum anderen die Nachschau eigentlich der Konstruktionsqualität der WG gelten müsste, also der Frage, ob die „Selbstregulierung“ noch funktioniert. Eine anlassbezogene Überprüfung oder ein von den Nutzern gewünschter Besuch wäre vielleicht das bessere Mittel der Wahl.

In ihrer Antwort auf den offenen Brief von Dörner begründet Stewens die geplante Nachschau damit, dass die Mehrzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) in Bayern nicht von ihren zukünftigen Nutzern ins Leben gerufen werden, sondern von Stiftungen, Vereinen und – vor allem – ambulanten Pflegediensten. Diese Situationsbeschreibung entspricht in der Tat den Gründungsrealitäten ambulanter betreuter Wohn-gemeinschaften (nicht nur) in Bayern. Dass es derartige Projekte gar nicht gäbe, mag für Bayern vielleicht stimmen; bundesweit gibt es davon – immerhin – eine Hand voll. Außerdem – und das geht manchmal in der Empörung über den Gesetzentwurf unter – ist es möglich, die „Nachschau“-Intervalle durch glaubwürdige

Beteiligung bürgerschaftlichen Engagements in den Projekten zu verlängern. Soziale Kontrolle kann also auch hier ordnungsrechtliche Maßnahmen ersetzen.

So bleibt zurzeit folgendes Fazit: Die Nachfolgeregelungen des Heimgesetzes auf Länderebene wandeln in Bezug auf die Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) von ambulant betreuten Wohn-gemeinschaften zwar auf einem schmalen Grat, aber sie bedeuten durchaus nicht per se das Ende für selbstbestimmte Wohnformen. Der Versuch, ein Mindestmaß an staatlicher Kontrolle zumindest bei der Etablierung von neuen Projekten zu installieren ohne den Charme und die besondere Qualität der Projekte in geteilter Verantwortung zu torpedieren, muss bei den bislang bekann-ten Entwürfen als

halbwegs erfolgreich bezeichnet werden.

Unsere Befürchtung gilt aber nicht so sehr der Gefahr der ordnungsrechtlichen Erdrosselung neuer Initiativen, sondern eher den unter Umständen nachlassenden Bemühungen um eine „neue Kultur der Pflege“ seitens der Pflegeanbieter, wenn es die neuen Landesregelungen mit abgeschwächten Strukturvorgaben auch bekennenden Trägern in Zukunft leicht machen, Wohn-gemeinschaften auf den Markt zu bringen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Ich bin überzeugt, dass auch Trägerkonstruktionen eine gute Versorgungsqualität produzieren können. Aber die besondere Qualität sozialer Aufmerksamkeit, wie sie gerade von den ambitionierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften hervorgebracht wird, droht doch nachzulassen, wenn man zukünftig weiß, dass sich ja der Staat um die Qualität kümmert. //

INFORMATION

Auf dem Fachtag „Zwischen Ordnungsrecht und sozialer Aufmerksamkeit“ am 25. Juni 2008 in Hamburg. Nähere Informationen: Hamburger Koordinierungsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, Tel.: (0 40) 43 29 42 23, E-Mail: koordinierungsstelle@stattbau-hamburg.de.